

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften**

Die Gesellschaft für Ganzheitliche Tiermedizin e.V. (GGTM) als Vertretung der naturheilkundlich/regulationsmedizinisch arbeitenden Tierärzte in Deutschland nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im Zuge der Beratungen der EU-Tierarzneimittel-VO wurde von der Politik (Deutschland und EU) mehrfach zugesagt, dass sich der Status der Besonderen Therapierichtungen durch die VO und deren Umsetzung in nationales Recht nicht verschlechtern wird.

Daran möchten wir erinnern. Wir bitten darauf zu achten, dass der Status quo in Deutschland durch ein neues Tierarzneimittelgesetz mindestens erhalten bleibt. Wünschenswert wäre eine Verbesserung.

Insbesondere müssen die Bestimmungen aus § 13 AMG\*, §§ 38, und 39 und 39 a-d AMG\* und § 56 a AMG\* (Texte siehe Anhang) erhalten bleiben. Zur Begründung:

- a) Aus dem Zusammenspiel der §§ 13 und 56 a AMG\* ergibt sich, dass der Tierarzt in Deutschland bisher in seiner Hausapotheke für Tiere, die er in seiner Praxis betreut, aus frei verkäuflichen Arzneipflanzen in Arzneibuchqualität selbst Tierarzneimittel herstellen und diese dem Tierhalter, auch dem Nutztierhalter, weitergeben darf. Diese Besonderheit muss in § 37 des Referentenentwurfs deutlich zum Ausdruck kommen.
- b) Die §§ 38 und 39 AMG\* ermöglichen bisher die Registrierung bzw. vereinfachte Zulassung homöopathischer Tierarzneimittel. Insbesondere ein Wegfall der Kleinstmengenregelung nach § 38 AMG\* würde die Bereitstellung von Tierarzneimitteln für seltene Indikationsgebiete gefährden.
- c) Die §§ 39 a-d AMG\* ermöglichen bisher die Registrierung bzw. vereinfachte Zulassung pflanzlicher Tierarzneimittel. Der Wegfall dieser §§ würde sich dramatisch auf die Verfügbarkeit pflanzlicher Tierarzneimittel nicht nur in Deutschland, sondern vermutlich in der gesamten EU auswirken: Im Absatz 12 der Präambel der EU-Tierarzneimittelverordnung (EU VO 2019/6) heißt es: „Bisher liegen keine ausreichenden Informationen über traditionelle pflanzliche Erzeugnisse zur Behandlung von Tieren vor, die die Einführung eines vereinfachten Systems ermöglicht hätten. Daher sollte die Kommission die Möglichkeit der Einführung eines solchen vereinfachten Systems auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Verwendung dieser Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet prüfen.“ Gerade Länder wie Deutschland, in denen bisher ein solches „vereinfachtes System“ zur Verfügung steht, müssen treibende Kräfte darin sein, die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Gegensatz zur EU-Tierarzneimittelverordnung (EU VO 2019/6) fehlt im aktuellen Referentenentwurf jeglicher Hinweis auf pflanzliche Arzneimittel.

Um weiterhin Tiere regulationsmedizinisch/naturheilkundlich adäquat behandeln zu können, brauchen wir Tierärzte:

- Bestandsschutz der auf dem Markt befindlichen Tierarzneimittel der besonderen Therapierichtungen
- vereinfachte Zulassungs- oder Registrierungsverfahren für Veterinärphytotherapeutika, -homöopathika, -komplexmittel und anthroposophische Tierarzneimittel
- bessere Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln
- Umwidmungsgebote – so muss es für Tierärzte weiterhin möglich sein, regulationsmedizinische/naturheilkundliche Humanarzneimittel, insbesondere Human-Homöopathika und -phytotherapeutika für Tiere umwidmen zu können.

Zur Begründung unserer Anliegen:

Wenn die Politik eine weitere Antibiotika-Reduktion in der Tierhaltung haben möchte, dann geht das nur, wenn Tierärzte legale Alternativen in Form von regulationsmedizinischer/naturheilkundlicher Behandlung aus Anthroposophie, Homöopathie und Phytotherapie anbieten können. Alles andere geht zu Lasten des Tierschutzes.

Wenn eine EU-Ökoverordnung die vorzugsweise Behandlung erkrankter Tiere mit pflanzlichen, homöopathischen oder anderen Naturheilmitteln vorschreibt, dann müssen solche Mittel für Tierärzte auch legal erhältlich und einsetzbar sein.

Man kann nicht auf der einen Seite eine umwelt- und tierverträgliche, rückstandsfreie Produktion tierischer Lebensmittel haben wollen und auf der anderen Seite den Tierärzten den Einsatz und die Weiterentwicklung von natürlichen und rückstandsfreien Therapieformen durch gesetzliche Vorgaben massiv erschweren oder unmöglich machen.

Und es kann auch nicht sein, dass Tierhalter und Tierheilpraktiker sich aus Apotheken apothekenpflichtige Arzneimittel besorgen und diese eigenverantwortlich an Tieren anwenden, dass aber ein Tierarzt die gleichen Arzneimittel nicht anwenden darf.

Zuletzt möchte ich noch daran erinnern, was ursprünglich das Ziel dieser Neuordnung des Tierarzneimittelrechts in Europa war: Bürokratieabbau und eine bessere Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln. Auch daraufhin sollte der vorliegende Referentenentwurf unbedingt überarbeitet werden, denn dieses Ziel sieht die GGTM im vorliegenden Entwurf nicht verwirklicht.

Gerne stehen Ihnen die GGTM und ihre Experten als Ansprechpartner für alle regulationsmedizinischen/naturheilkundlichen Fragestellungen zur Verfügung.